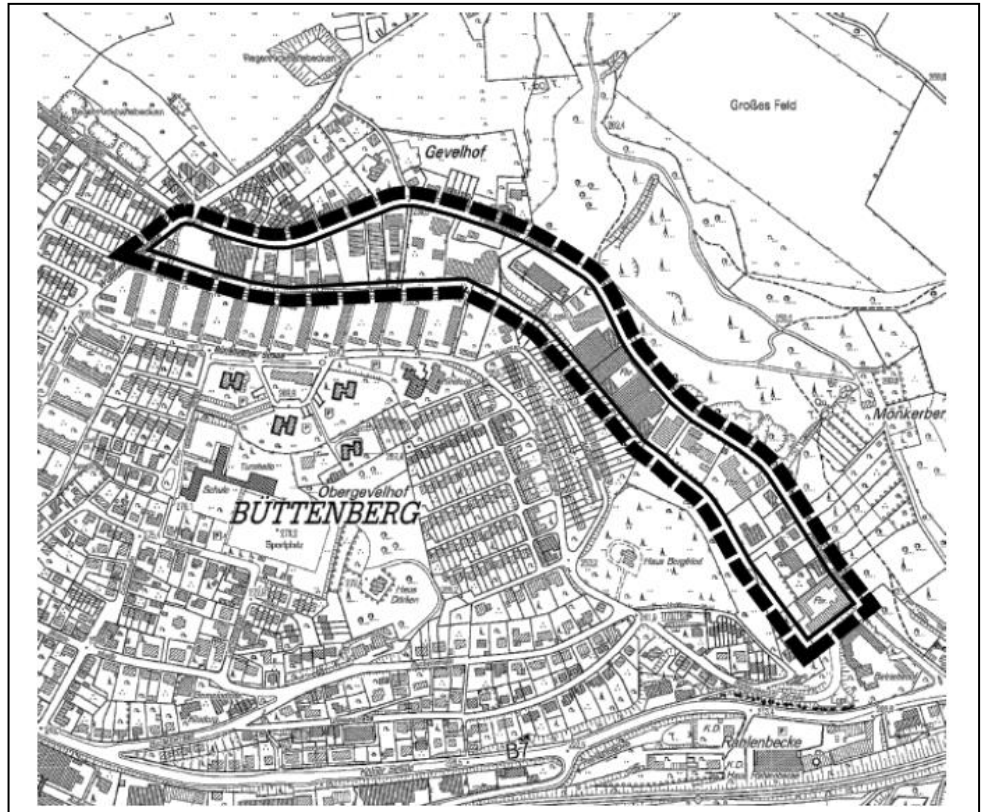




stadt der kluterthöhle
ennepetal



Bebauungsplan Nr. 1 „Am Büttenberg“, Teilaufhebung

Umweltbericht

August 2017

Uwedo
Umweltplanung Dortmund

Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon: 0231 - 799 26 25 7
Fax: 0231 - 799 26 25 9
E-Mail: info@uwedo.de
Internet: www.uwedo.de

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einleitung</i>	2
1.1	Planungsanlass	2
1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	2
2	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen und Methodische Vorgehensweise</i>	3
3	<i>Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes</i>	5
4	<i>Beschreibung und Bewertung der erhebliche Umweltauswirkungen mit einer Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und einer Prognose</i>	8
4.1	Biotische Umweltfaktoren und Landschaftsbild	9
4.2	Abiotische Umweltfaktoren und Fläche	10
4.3	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter	11
4.4	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes und Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	11
5	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen</i>	12
6	<i>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl</i>	12
7	<i>Zusätzliche Angaben</i>	12
8	<i>Gesetzesgrundlagen</i>	13
9	<i>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</i>	13
10	<i>Literatur</i>	14
10.1	Gesetze und Richtlinien	14
10.2	Umweltdaten und -informationen, Gutachten, Planungen	14
10.3	Internetseiten	14



1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Ennepetal plant eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Büttenberg“ durchzuführen. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist seit dem 05.08.1964 rechtskräftig. Die Teilaufhebung umfasst den Bereich südwestlich der Hembecker Talstraße in einer Größe von ca. 6,3 ha. Für diesen Bereich setzt der rechtskräftige Bebauungsplan ein E-2 Industriegebiet (nichtstörend) fest. Da die gewerbliche Entwicklung in dem Bereich rückläufig ist, sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgehoben und das Plangebiet in Zukunft nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen sein.

Auch bei Aufhebungsverfahren ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Sind gemäß § 18 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können.

1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Teilaufhebung umfasst den Bereich des ausgewiesenen Industriegebietes entlang der Hembecker Talstraße. Der Bebauungsplan Nr. 1 „Am Büttenberg“ wurde zu dem Zweck aufgestellt, dem ungedeckten Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt Ennepetal gerecht zu werden. Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt, dass die gewerbliche Entwicklung entlang der Hembecker Talstraße rückläufig ist. Die bestehenden Grundstücksgrößen und die Tatsache, dass direkt angrenzend an das Gebiet ein Reines Wohngebiet liegt, lassen mit Blick auf die Immissionen eine größere gewerbliche Entwicklung nur bedingt zu. Bei der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Anfragen für eine frei verfügbare Wohnbebauung stehen heute jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplanes als Industriegebiet entgegen. Entsprechend ist eine Teilaufhebung für diesen Bereich geplant. Eine zukünftige Beurteilung nach § 34 BauGB hat bei Veränderungen oder Neuansiedlungen die Folge, dass Antragsteller die entsprechenden Nachweise insbesondere mit Blick auf den Immissionsschutz zu erbringen haben.



2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Methodische Vorgehensweise

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 04. Mai 2017. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4 sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima / Landschaft, Ortsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hierzu findet eine Auswertung frei verfügbarer Daten (z. B. Bodenkarten, Schutzgebietsausweisungen, Fachinformationssysteme im Internet) sowie von der Stadt Ennepetal zur Verfügung gestellter Unterlagen statt.

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 7 Punkt a-j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ennepetal von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.



Teilaufhebung

Belange des Umweltschutzes:

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie trifft der Bebauungsplan Nr. 1 keine Festsetzungen. Durch die Teilaufhebung wird dieser Belang nicht berührt.

g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes des Ennepe-Ruhr-Kreis. Sonstige Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes liegen nicht vor.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Plangebiet werden Festsetzungen eines Industriegebietes zurückgenommen, um der Gemengelage mit Wohnbebauung gerecht zu werden.



Teilaufhebung

Industrie- und Gewerbebetriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen sind im Zuge der Teilaufhebung nicht möglich, so dass von der Teilaufhebung keine Gefahren im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ausgehen. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf das Plangebiet ausgehen.

3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Zusammenfassung der aus Fachgesetzen stammenden, wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen
	BImSchG / BImSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen • Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft



Teilaufhebung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		<ul style="list-style-type: none"> • Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen
	BWaldG / LFoG	<ul style="list-style-type: none"> • Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, der Bedeutung für die Umwelt zu erhalten
Boden / Wasser	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden • Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren • Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren • Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen
	BBodSchG / LBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
	WRRL / WHG / LWG	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser • Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die



Teilaufhebung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen
Luft / Klima	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Vermeidung von Emissionen • Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität • Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) • Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen
Landschaft	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften • Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren • Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege • Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden,



Teilaufhebung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen
	BBodSchG / LBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden
	DSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen

Tab. 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Ziele und Darstellungen aus **Fachplänen**, wie der Regionalplanung, Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung, werden im Folgenden zusammenfassend für das Plangebiet wiedergegeben.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, von September 2001 legt für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Die Teilaufhebung entspricht somit in ihrer Zielvorstellung den Darstellungen dieser übergeordneten Planungsebene.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal mit der Rechtskraft vom 25.09.2014 weist für das Plangebiet Gewerbliche Bauflächen aus. Die Teilaufhebung und damit eine zukünftige Beurteilung der Flächen nach § 34 BauGB widerspricht der Flächennutzungsplandarstellung nicht.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes des Ennepe-Ruhr-Kreises.

4 Beschreibung und Bewertung der erhebliche Umweltauswirkungen mit einer Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und einer Prognose

Folgende Datengrundlagen liegen vor und wurden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie Auswirkungsprognose im Umweltbericht herangezogen:

- Luftbilder und Kartengrundlagen der Stadt Ennepetal,
- Eigene Kenntnisse auf der Grundlage der erfolgten Ortsbegehungen,
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUV mit Angaben zu Schutzgebieten, schutzwürdigen Bereichen (z. B. Biotopkataster, Biotopverbund), möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten, etc.,
- Geoportal des Ennepe-Ruhr-Kreis mit Angaben zu Gewässern, Wassersschutzzonen, Darstellungen des Landschaftsplanes und gesetzlich geschützten Biotopen,



Teilaufhebung

- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc.,
- Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal, inkl. Umweltbericht und Karten (2014).

4.1 Biotische Umweltfaktoren und Landschaftsbild

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Bereich der Teilaufhebung ist durch die vorhandene gewerbliche und wohnbauliche Nutzung überwiegend überprägt. Insbesondere der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist im Bereich der Gewerbestandstücke nahezu vollständig versiegelt (Gebäude, Hallen, Hofflächen etc.), so dass keine Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vorliegt. Gegebenenfalls können die Gebäude von Fledermäusen und Gebäudebrütern als Quartier / Nistplatz genutzt werden. Geringfügig sind Abstandsgrünflächen oder Einzelbäume vorhanden. Im südlichen Teilbereich, nördlich der Rahlenbecker Straße, dominiert Wohnbebauung. Die Privatgärten übernehmen eine allgemeine Funktion für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Vorkommen von ubiquitären Arten, wie Meisen, Amseln, Finken etc. sind anzunehmen.

Von der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus. Die Rücknahme von Industriegebiet und damit Ermöglichung einer stärkeren Durchmischung mit Wohnnutzungen ist potenziell sogar mit einem geringeren Versiegelungsgrad verbunden, was positiv zu bewerten ist. Sofern zukünftig Abrisse von Gebäuden erforderlich sein sollten, sind diese im Rahmen von Abrissanträgen ggf. hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu bewerten (z. B. Tötungen und Zerstörungen von Quartieren von Fledermäusen oder Brutplätzen von Vögeln).

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Ortsbild im Plangebiet werden durch die Bebauung (Gewerbe und Wohnen) geprägt und vorbelastet. Natürliche oder naturnahe Elemente, die zu einer Aufwertung des Ortsbildes im Plangebiet führen sind kaum vorhanden und finden sich überwiegend in den Randbereichen (z. B. Abstandsgrünflächen, Privatgärten). Insgesamt weist das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft auf.

Im Zuge der Teilaufhebung ist nicht mit erheblichen Verschlechterungen gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen. Sofern sich die Entwicklung der letzten Jahre in dem Gebiet fortsetzt und die gewerbliche Entwicklung weiter rückläufig ist, kann dies ggf. mit positiven Auswirkungen auf das Stadtbild einhergehen. Im Bereich von Wohnbebauung und Privatgärten ist mit einem größeren Grünanteil als in Gewerbebereichen zu rechnen.



4.2 Abiotische Umweltfaktoren und Fläche

Schutzgut Boden

Die Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in großen Teilen bereits bebaut, versiegelt bzw. durch anthropogene Nutzungen vorbelastet. Unversiegelte Bereiche finden nur kleinteilig im Bereich von Abstandsgrünflächen bei Gewerbegrundstücken und Privatgärten in Wohnbereichen.

Der Bodenkarte NRW (TIM-ONLINE 2014) kann entnommen werden, dass folgende Bodentypen im Bereich der Teilaufhebung vorkommen:

- Kolluvium, aus lehmigem Schluff und schluffigem Lehm.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (TIM-ONLINE 2014, GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004) zählt der Bodentyp zu den besonders schutzwürdigen fruchtbaren Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit). Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit sind insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung von Bedeutung. Die Ausweisung der Schutzwürdigkeit eines Bodens erfolgt generell in den drei Stufen "schutzwürdig", "sehr schutzwürdig" und "besonders schutzwürdig". Der hier vorkommende Kolluvium ist dabei der höchsten Kategorie 3 "besonders schutzwürdig" zugewiesen. Aufgrund der weitgehenden Versiegelungen und anthropogenen Überformungen ist von keinen natürlichen Bodenverhältnissen und damit Schutzwürdigkeiten im Bereich der Teilaufhebung auszugehen.

Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW entnommen. Demnach liegt der Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Ennepe“ (276_08). Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und Kalksteinen sowie Quarziten zusammen. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering. Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab. Die weitgehenden Versiegelungen im Plangebiet sind als Vorbelastung des Schutzgutes Wasser anzusehen. Im Plangebiet liegen keine Fließ- und Stillgewässer.

Schutzgut Klima / Luft

Die vorhandene Bebauung und insbesondere die gewerblichen Nutzungen sind als Vorbelastung hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse zu werten. In dem Plangebiet kommt kleinteilig den Gehölzen, im Bereich von Abstandsgrünflächen und Gärten eine Bedeutung für die Frischluftproduktion zu. Die



Teilaufhebung

weitgehenden Versiegelungen sind als Vorbelastung, z. B. durch die Entstehung von Wärmeinseln, zu bewerten.

Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst eine Flächengröße von ca. 6,3 ha. Der überwiegende Bereich des Plangebietes ist bereits durch die anthropogenen Nutzungen überprägt und versiegelt, bzw. hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als verbraucht anzusehen.

Die Teilaufhebung führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft und Fläche. Neubebauung muss in Zukunft nicht mehr der Festsetzung Industriegebiet entsprechen, sondern kann sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung etc. in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Sofern zum Beispiel Wohnbebauung anstelle von Gewerbe und Industrie realisiert werden sollte, ist tendenziell mit einem deutlich geringeren Versiegelungsgrad zu rechnen, was positiv für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft und Fläche zu bewerten ist.

4.3 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bereiche mit Wohnfunktion befinden sich vor allem im Süden des Plangebietes. Der Norden wird stärker durch die gewerblichen Nutzungen geprägt. Des Weiteren grenzt westlich des Plangebietes Wohnbebauung an. Aufgrund dieser Gemengelage sollen die Festsetzungen als Industriegebiet aufgehoben werden, um erhebliche Auswirkungen durch Immissionen auf die angrenzende Wohnbebauung zu vermeiden. Die Teilaufhebung ist diesbezüglich positiv zu bewerten und nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit verbunden. Hinsichtlich der Erholungsfunktion liegen keine besonderen Wertigkeiten vor. Ebenso ist im Zuge der Teilaufhebung nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion auszugehen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern sind im Plangebiet nicht bekannt. Zu den Sachgütern im Plangebiet zählen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Gas-, Wasser- und Stromleitungen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut gehen von der Teilaufhebung nicht aus.

4.4 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes und Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, weisen



Teilaufhebung

die wenigen Grünstrukturen im Plangebiet eine Bedeutung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild / Stadtbild und das Klima auf. Gleichzeitig bestehen Wechselwirkungen zwischen der klimatischen und lufthygienischen Situation und der menschlichen Gesundheit.

Derartige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung jeweils berücksichtigt und in die Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen.

Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht zu erwarten.

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen. Die Aufstellung des südlichen Bebauungsplanes Nr. 82 wirkt sich nicht auf den Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 aus. Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich werden nicht erforderlich. Ebenso sind keine Überwachungsmaßnahmen nötig.

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 dient einer Ermöglichung zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungstendenzen zum Rückgang der gewerblichen Nutzung. Bei der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Anfragen für eine Wohnbebauung stehen heute die Festsetzungen des Bebauungsplanes als Industriegebiet entgegen. Da die Teilaufhebung nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft einhergeht, drängt sich eine Betrachtung von anderweitigen Planungsalternativen nicht auf.

7 Zusätzliche Angaben

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben



Teilaufhebung

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der Bestandsbewertung erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Planung. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt. Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen wurden die im Kapitel 4. aufgelisteten Datengrundlagen ausgewertet.

Zum jetzigen Planungsstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten, die die Beurteilung der Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens maßgeblich eingeschränkt haben.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

8 Gesetzesgrundlagen

Siehe Planzeichnung

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Ennepetal plant eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Büttenberg“ durchzuführen. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist seit dem 05.08.1964 rechtskräftig. Die Teilaufhebung umfasst den Bereich südwestlich der Hembecker Talstraße in einer Größe von ca. 6,3 ha. Für diesen Bereich setzt der rechtskräftige Bebauungsplan ein E-2 Industriegebiet (nichtstörend) fest. Da die gewerbliche Entwicklung in dem Bereich rückläufig ist, sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgehoben und das Plangebiet in Zukunft nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen sein.

Auch bei Aufhebungsverfahren ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Bereich der Teilaufhebung ist durch die vorhandene gewerbliche und wohnbauliche Nutzung überwiegend geprägt. Insbesondere der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist im Bereich der Gewerbegrundstücke nahezu vollständig ver-



Teilaufhebung

siegelt (Gebäude, Hallen, Hofflächen etc.). Geringfügig sind Abstandsgrünflächen oder Einzelbäume vorhanden. Im südlichen Teilbereich, nördlich der Rahlenbecker Straße, dominiert Wohnbebauung. Die Privatgärten übernehmen eine allgemeine Funktion für die Schutzgüter.

Von der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 gehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus. Die Rücknahme von Industriegebiet und damit Ermöglichung einer stärkeren Durchmischung mit Wohnnutzungen ist potenziell sogar mit einem geringeren Versiegelungsgrad verbunden, was positiv zu bewerten ist. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen nicht.

10 Literatur

10.1 Gesetze und Richtlinien

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist

LNatSchG - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

10.2 Umweltdaten und -informationen, Gutachten, Planungen

STADT ENNEPETAL (2017): Luftbild für den Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1

STADT ENNEPETAL (2017): Bebauungsplanzeichnung und Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1

10.3 Internetseiten

TOPOGRAPHISCHES INFORMATIONS MANAGEMENT NORDRHEIN-WESTFALEN: www.tim-online.nrw.de / mit Informationen zu Bodentypen und schutzwürdigen Böden in NRW

FACHINFORMATIONSSYSTEM DES LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): www.naturschutzinformationen-nrw.de / mit Informationen zu planungsrelevanten Arten, Messtischblatt, Biotopkatasterflächen

NRW UMWELTDATEN VOR ORT: www.uvo.nrw.de / mit Informationen zu Schutzgebieten



Teilaufhebung

Erstellt durch:

Ennepetal, August 2017

Karras

(Uwedo - Umweltplanung Dortmund)

Ausgefertigt:

Ennepetal, 2017

(Bürgermeisterin)

Langhard

(Fachbereichsleiter)

Höhl

(Abteilungsleiter)

Spelsberg

(Sachbearbeiter)

